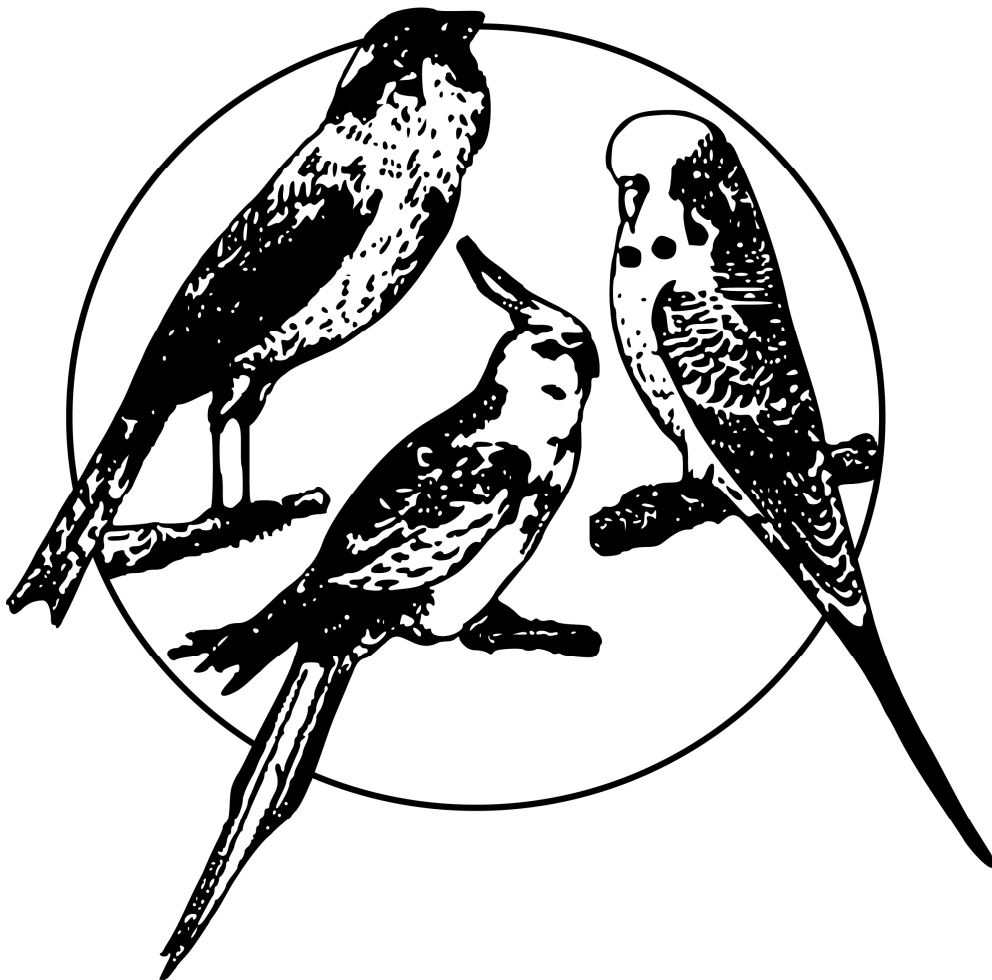


1

Vogelliebhaber-Vereinigung des Kreises Heinsberg e.V.



Satzung

Allgemeines

Die Vogelliebhaber-Vereinigung wurde im Jahre 1959 gegründet unter dem Namen Kanarien und Vogelliebhaber-Vereinigung des Kreises Geilenkirchen- Heinsberg- Aachen/Land. Infolge Kommunalen Neugliederung des Kreises Heinsberg, wurde am 7. Januar 1978 auf der Frühjahrsversammlung in Geilenkirchen beschlossen, den Namen in "Vogelliebhaber-Vereinigung des Kreises Heinsberg" umzuändern und die Vereinigung in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 1) Name und Sitz.

- a) Der Name ist Vogelliebhaber-Vereinigung des Kreises Heinsberg e.V.
- b) Der Sitz ist Übach-Palenberg Schulstraße 42.

§ 2) Anschrift und Geschäftsjahr.

- a) Die Anschrift der Vogelliebhaber-Vereinigung ist die Adresse des jeweiligen 1.Vorsitzenden.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3) Zweck und Aufgaben.

- a) Arterhaltung durch Zucht insbesondere der vom Aussterben bedrohten Arten.
- b) Ideelles Wirken zum Schutz der Vogelwelt.
- c) Die Vogelzucht und den Vogelschutz der Jugend nahe zu legen und darin anzuleiten.
- d) Veranstaltung einer gemeinsamen Vogelausstellung, bei der Kanarien, Sittiche, Exoten und Cardueliden gezeigt und von anerkannten Zuchtrichter beurteilt werden.

§ 4) Mitgliedschaft.

- a) Die Mitgliedschaft können nur Vereine erwerben.
- b) Die Mitgliedschaft wird erworben durch vorheriger Anmeldung beim Vorstand und erfolgt durch Abstimmung bei der folgenden Mitgliederversammlung.
- c) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der austritt erfolgt zum Schluss des Kalenderjahres und ist dem Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- e) Ein Ausschlußbeschuß ist unter Begründung und per Einschreiben bekannt zugeben. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- f) Über den Ausschluss der mit sofortiger Wirkung erfolgt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Versammlungsleiters entscheidend.
Bei schwerwiegenden Verstößen ist ein Ehrengericht, bestehend aus drei Personen zu bilden um Klarheit zu schaffen. Das Urteil des Ehrengerichts ist bindend.

- g) Bei Beendung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches der Vogelliebhaber-Vereinigung auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.
- h) Beitretende Vereine müssen einer anerkannten Organisation angeschlossen sein. Auch Vereine die außerhalb der Kreisgrenze tätig sind können Mitglied werden.

§ 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- a) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu stellen.
Schriftliche Anträge für die Frühjahrsversammlung müssen bis zum 1.2. und für die Herbstversammlung bis zum 1.8. im Jahr beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- b) Bei allen Abstimmungen stimmt der Vereinsdelegierte mit seiner Stimme ab.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Vereinigung nach besten Kräften zu unterstützen, das Eigentum schonend zu behandeln und persönliche Angriffe zu unterlassen.
Sich für Zusammenhalt einzusetzen und einer Werbeaktion zugunsten der Vereinigung so gut wie möglich zu unterstützen.

§ 6) Beiträge

- a) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt ist.
- b) Der Beitrag muss bis zum 1. April beim Kassierer eingegangen sein.
- c) Wer ohne zwingende Begründung später einzahlt, ist nicht mehr berechtigt seine Vögel bei der folgenden Ausstellung auszustellen.
- d) Später beitretende Vereine können erst bei Eintritt die Beiträge begleichen.
- e) Die Aufnahmegebühr für die Vereine ist einmalig. Ihre Höhe wird von der Versammlung bestimmt.

§ 7) Organe der Vereinigung.

Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8) Der Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- 1. Schriftführer
- 1. Kassierer

§ 9) Aufgaben des Vorstandes.

- a) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder einzeln und für sich, vertreten die Vogelliebhaber-Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit vertreten.

- b) Der Vorstand führt die Laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
Verfügungsberechtigung über das Sparbuch haben, 1. Kassierer, 1. Vorsitzender und 2. Kassierer.
Der 2. Kassierer wird mit ins Sparbuch eingetragen. Wenn Summen über 500,00 Euro abgehoben werden müssen mindestens 2 (zwei) der Berechtigten unterschreiben.
Die vorgenannte Regelung über die Verfügungsberechtigung beschränkt sich ausschließlich auf das Innenverhältnis.
- c) Der 1. Schriftführer, bei Verhinderung der 2. Schriftführer, hat ein Protokoll über die Beschlussfassung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu führen und zur Versammlung einzuladen.
- d) Der Schriftführer verliest das ausführliche Protokoll der letzten Versammlung und lässt dieses vom 1. Vorsitzenden, wenn keine Einwände erhoben werden unterschreiben.
- e) Der 1. Kassierer hat über alle Geldangelegenheiten genau Buchzuführen.
Alle Ein- und Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen.
Zur Sicherheit ist das Geld auf ein Sparbuch oder Konto eingeschrieben.
Der 2. Kassierer hat die Tätigkeit so gut wie möglich zu unterstützen.
- f) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- g) Der erstmals zu Wählende muss persönlich anwesend sein. Bisherige Vorstandsmitglieder können bei deren Verhinderung wieder gewählt werden, wenn diese ihre Bereitschaft schriftlich mitteilen.

§ 10) Die Mitgliederversammlung.

- a) Unabhängig vom Sitz können die Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Vereine sind schriftlich einzuladen.
- b) Die Versammlung ist wenn mindestens 51 % der Stimmberechtigten Delegierten anwesend sind beschlussfähig.

§ 11) Aufgaben der Mitgliederversammlung.

- a) Die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrengerichtes.
- b) Die Kassenprüfer geben einen Bericht über den Kassenbestand und der Kassenführung und bitten um Entlastung des Kassierers.
- c) Ernennung der Ehrenmitglieder.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Erweiterung, wozu $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich sind.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.
- f) Den Vorsitz führt in der Regel der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Vorstandsmitglied entsprechend der Reihenfolge des § 8, des Vorstandes.

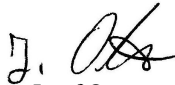
§ 12) Auflösung.

- a) Die Vogelliebhaber-Vereinigung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden wenn weniger als drei Vereine bereit sind diese weiter zu führen.
- b) Bei beabsichtigter Auflösung muss diese zwei Monate vorher mitgeteilt werden.
- c) Bei beschlossener Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvereinigung an die Deutsche Kinderkrebshilfe e.V. die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- d) Das Amtsgericht, bei der die Vereinigung eingetragen ist, ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 13) Allgemeine Bestimmung.

- a) Die Tätigkeit in der Vogelliebhaber-Vereinigung ist ehrenamtlich.
- b) Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Vereinigung.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Die Mitglieder erkennen die Satzung durch ihren Beitritt an.
- f) Inkrafttreten der Satzung:
Die Satzung tritt In Kraft mit dem Eintrag ins Vereinsregister. Die alte Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
- g) Gerichtsstand ist der Eintragungsort.

Übach-Palenberg, den 6.3.2016


Josef Otten
1. Vorsitzende: